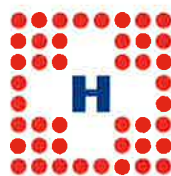




DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI



Schweizerische Vereinigung  
der Spitaldirektorinnen und  
Spitaldirektoren

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## Höhere Fachprüfung für Spitalexpertinnen / Spitalexperten

Vom 17. August 2009, mit Änderung vom 22. Juli 2015

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Höhere Fachprüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft werden, die eine leitende Funktion im oberen Kader eines Spitals, einer Klinik oder einer Institution der Langzeitpflege erfordert:

Dies umfasst insbesondere:

- Die Fähigkeit, das regionale und nationale politische und ökonomische **Umfeld** im Gesundheits- und Sozialbereich zu verstehen, zu analysieren, zu evaluieren und im internationalen Kontext einzustufen.
- Die Kompetenzen, an den Überlegungen für eine kohärente Entwicklung des Gesundheits- und Sozialsystems mitzuwirken.
- Die Fähigkeit, dank der Kenntnisse der schweizerischen **Gesetzgebung**, insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich, Form und Inhalt dieser Gesetze korrekt anzuwenden.
- Die Kenntnisse über die unterschiedlichen **gesundheitsökonomischen Modelle und Systeme** der Schweiz und die Fähigkeit, diese in ein strategisches Entwicklungskonzept für ihr Unternehmen zu integrieren.
- Die Fähigkeit, eine **Unternehmenspolitik** unter den gegebenen Umständen zu erarbeiten und dabei die politische, soziale, ökonomische, ökologische, juristische und technologische Entwicklung zu berücksichtigen.
- Die Kenntnisse der Grundsätze und Instrumente der **Unternehmensführung**.
- Die Fähigkeit, die eigene Führungstätigkeit aus systemischer Sicht an den strategischen Entwicklungspfeilern wie Finanzen, Kunden, Prozesse und Organisation auszurichten.
- Das Bewusstsein der eigenen Rolle als **Leader** und **Motivator** eines pluridisziplinären Teams.

- Die Fähigkeit, Humanressourcen unter Beachtung der individuellen und kollektiven Fähigkeiten rationell und effizient zu nutzen mit dem Ziel, die Unternehmensziele zu erreichen.
- Die Fähigkeit, die Interessen und Eigenarten der professionellen Praxis und/oder der Berufe/Funktionen der **Branche** zu erkennen und deren Entwicklung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu fördern.
- Die Fähigkeit, als "**Change Agents**" die technologische Entwicklung zu verfolgen und geeignete Strategien festzulegen, welche für die Einleitung von Veränderungen nötig sind.
- Die Fähigkeit, einfache **Projekte** (z.B. Organisation des Personenflusses), komplexe Projekte (z.B. Bau / Umbau eines OP) und / oder die ständige Verbesserung in den unterschiedlichsten Bereichen wie Marketing, Organisation, Investitionen, Einführung neuer Technologien - IT eingeschlossen - einzuleiten, zu überwachen und mit Erfolg abzuschliessen.
- Die Fähigkeit, **Risiken** vorzubeugen, Strategien den Regeln der Spitalhygiene und der Sicherheit anzupassen und Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung zu treffen.

## 1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- H+ Die Spitäler der Schweiz
- SVS Schweizerische Vereinigung der Spitaldirektorinnen und Spitaldirektoren

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen (6 Delegierte von H+ und 2 Delegierte der SVS) und wird durch Trägerorganisationen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat von H+ Bildung übertragen.
- 2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

#### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) den Fachausweis als „Spitalfachmann/Spitalfachfrau“ oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und

- b) mindestens ein Jahr Führungserfahrung im oberen Kader eines Spitals, einer Klinik oder einer Institution der Langzeitpflege in den letzten drei Jahren vor der Zulassung nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## **4.5 Abschluss und Notensitzung**

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Externe Strukturen, Rechtsnormen, Finanzierung	schriftlich	90 min
2 Führung	schriftlich	60 min
3 Unternehmenspolitik	schriftlich	120 min
4 Ressourcen	schriftlich	120 min
5 Werkzeuge und Methoden	schriftlich	90 min
6 Integrationsgespräch Fächer 1 - 5	mündlich	45 min
7 Fallstudie	schriftlich	180 min
Total schriftlich		11 Std.
Total mündlich		¾ Std.
Prüfungsdauer total		11 ¾ Std.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Bewertung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### 6.2 Bewertung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) in der Gesamtnote die Note 4.0 nicht unterschritten wird,
- b) in nicht mehr als zwei Prüfungsteilen eine Note unter 4.0 und
- c) in keinem Prüfungsteil eine Note unter 3.0 erreicht wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Spitalexpertin / Spitalexperte mit eidgenössischem Diplom**
- **Experte / Expert en gestion hospitalière avec diplôme fédéral**
- **Esperta / Esperto in gestione ospedaliera con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird "Health Institutions Expert with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Diploms**

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 24. August 2000 über die Höhere Fachprüfung für Spialexperten wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 24. August 2000 erhalten bis 31.12.2010 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.



10 ERLASS

Bern, 20.7. 2009

**H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern**



Dr. Bernhard Wegmüller, Direktor

**SVS Schweizerische Vereinigung der Spitaldirektorinnen und Spitaldirektoren**



Rolf Gilgen, lic.iur., Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17.8.2009

**BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE**

Die Direktorin:



Dr. Ursula Renold

# **Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Spitalexpertinnen / Spitalexperthen**

Änderung vom **22. JULI 2015**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 17. August 2009 über die höhere Fachprüfung für Spitalexpertinnen / Spitalexperthen wird wie folgt geändert:

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) (...)
- b) mindestens ein Jahr Führungserfahrung im oberen Kader eines Spitals, einer Klinik oder einer Institution der Langzeitpflege nachweisen kann.

(...)

---

<sup>1</sup> SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ in Kraft.

Bern, 18.5.15

**H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern**



Charles Favre, Präsident



Dr. Bernhard Wegmüller, Direktor

**SVS Schweizerische Vereinigung der Spitaldirektorinnen und Spitaldirektoren**



Markus Gautschi, Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 22. JULI 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung